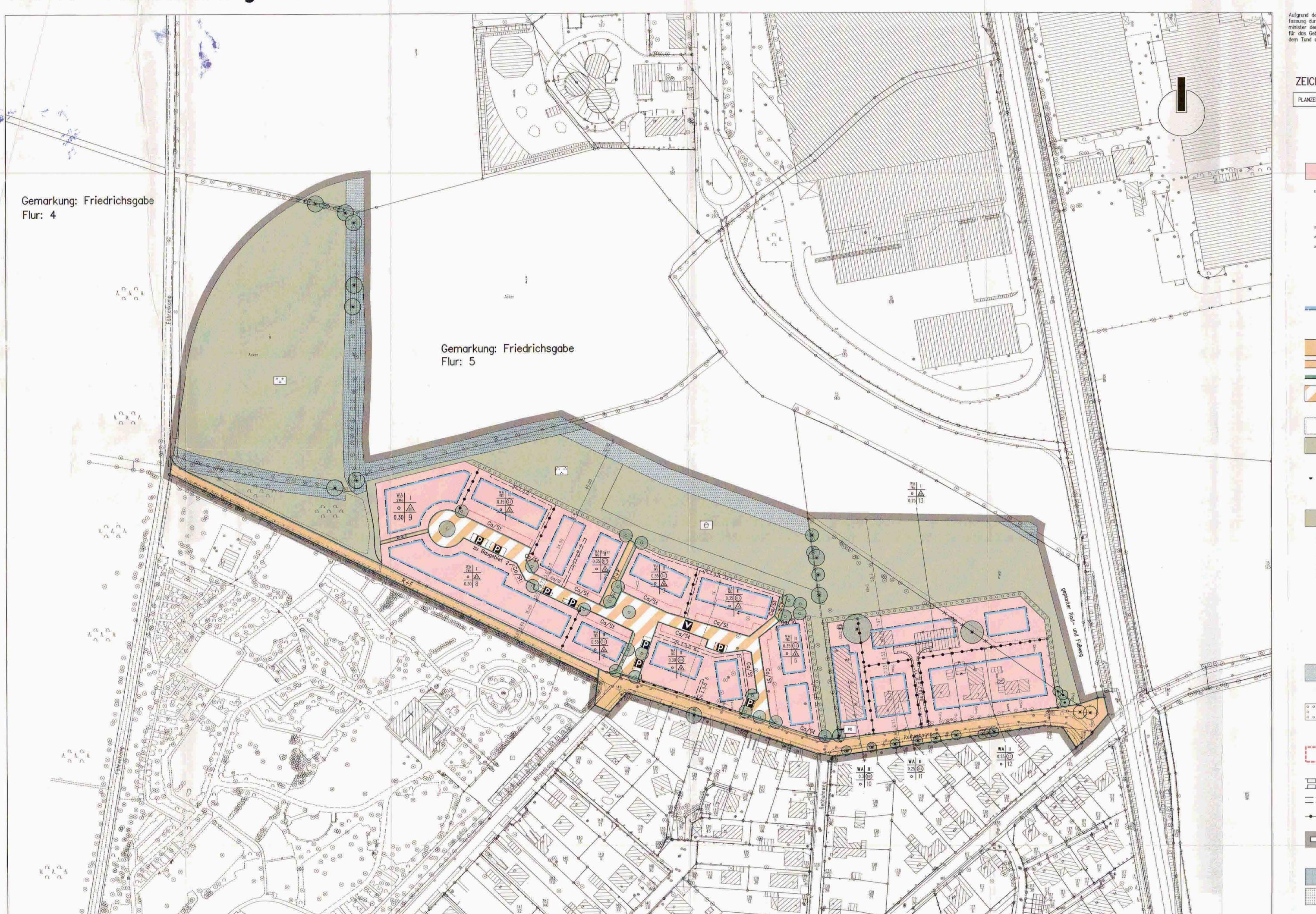
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 224 Süd -Norderstedt-

Gebiet: "Reiherhagen", westlich AKN-Trasse, nördlich Reiherhagen, östlich Föhrenkamp

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

Teil A -Planzeichnung- M.: 1:1000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 21.2.23 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 224 -Norderstedtfür das Gebiet: "Reiherhagen" nördlich Reiherhagen und Maisenkamp bestehend aus dem Teil A -Planzeichnung-dem Tund dem Teil B -Text-, erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGE 1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts) Art der baulichen Nutzung

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVC § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Grundflächenzahl (Höchstmaß) § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

§ 22 Abs. 2 BauNVO § 22 Abs. 2 BauNVO nur Hausgruppen zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 23 Abs. 3 BauNVO

Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Rad- und Fußweg Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrs- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB flächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Umgrenzung von öffentlichen Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BouGB § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonsti-

gen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Anpflanzen von Bäumen Fläche zum Anpflanzen von Knicks

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Bäurnen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25c BouGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stell- § 9 Abs. 1 Nr. 4 und plätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen 22 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungsrechten (le) § 9 Abs. 1 Nr. 21 und zu belastende Flächen, zug. von Baugebieten (B) Abs. 6 BauGB zu belastende Flächen, zug. von Baugebieten (B) Abs. 6 BauGB Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bau-

gebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Fläche zur Erhaltung von Knicks Knickschutzbereich

8.1 Als Material für die Fassadenbekleidung sind nur Ziegel, Putz, Glas und Holz zulässig.

9.2 Als Material für Nebenanlagen ist Ziegel, Putz und Holz zulässig; bei Gewächshäusern sind Konstruktionen auch aus Stahl, Glas und/oder Holz zulässig.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen Bezeichnung des Baugebiets

Vorhandene bauliche Anlagen Künftig fortfallende bauliche Anlagen

lurstücksbezeichnung

Teil B -Text-

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1.1 In den Baugebieten 1 - 13 (Allgemeine Wohngebiete - WA -) sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. (§ 9 (1) 1 BauGB, § 4 (3) BauNVO, § 1 (6) 1 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Gebiete 1- 7, in denen Hausgruppen zulässig sind, kann für Einzelgrundstücke der Mittelhäuser von der im Plan festgesetzten GRZ und GFZ gem. §§ 17, 19 und 20 der BauNVO ausnahmsweise abgewichen werden, wenn - bezogen auf das gesamte Grundstück der Hausgruppenzeile - die zulässige Ausnutzung

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, einschließlich Tiefgaragen 3.1 In den Baugebieten 1- 7 sind Stellplätze und Carports nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)

3.2 In den Baugebieten 8-13 sind Garagen, Carports und Stellplätze nur auf den vorderen Grundstücksteilen (begrenzt durch die hintere Gebäudekante) zulässig. (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)

3.3 Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Baugebieten 1- 12 ebenerdig bzw. +/- 10 cm zur Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche an der Zufahrtsseite anzuordnen. (§ 9 (2) BauGB)

3.4 Außerhalb der überbaubaren Fläche sind untergeordnete Nebenanlagen nur bis zu einer Größe von 20 cbm. Gewächshäuser bis 30 cbm zulässig. (§ 14 (1) BauNVO)

4 Pflanzbindungen und Pflanzflächen

4.1 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (vgl. Pflanzliste) zu bepflanzen. (§ 9 (1) 20 und 25 a BauGB)

4.2 Auf den Grundstücken ist in den Baugebieten 1- 13 je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (auch hochstämmigen Obstbaum) zu pflanzen (vgl. Pflanzliste).

.3 Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Schling- und Kletterpflanzen (s. Pflanzliste) zu beranken. Die Überdachung ist extensiv zu begrünen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)

4.4 Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

notwendig wird. (§ 9 (1) 25a BauGB

4.5 Im Kronenbereich - einschließlich eines 1,5 m breiten Schutzstreifens- der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig (als Ausnahme sind im Bereich des vorhandenen Ackers Abgrabungen bis auf die Pflugsohle zulässig).

4.6 Für die Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind mittelkronige, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. (§ 9 (1) 25 a BauGB) 4.7 Von den in der Planzeichnung festgesetzten neuen Baumstandorten sind ausnahmsweise Veränderungen des Standortes bis zu 5,0 m zulässig, wenn die Verschiebung aufgrund erforderlicher Grundstückszufahrten

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

5.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist naturnah anzulegen. (§ 9 (1) 20 und 25a und b BauGB) 5.2 Die Knickschutzbereiche sind als naturnahe extensive Gras- und Krautflur anzulegen. (§ 9 (1) 20 und 25a und b BauGB)

5.3 Die zu der öffentlichen Grünfläche und den Knickschutzbereichen gelegenen Grundstücke der Baugebiete sind mit einer Erdmodellierung an die Höhen der angrenzenden öffentlichen Grünfläche anzupassen. 5.4 Alle Wege- und Platzflächen, die nicht für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, sind mit wasser- und

5.5 Die Eingriffe des Bebauungsplanes 224 Süd verursachen einen externen Ausgleichsbedarf von 4303 gm. Das usgleichsdefizit wird als Grünlandextensivierung auf einer 8606 am großen stadteigenen Fläche "Südlich Deckerberg", Flur 9 Harksheide, Flurstücke 4/3 (tlw.), 3/7 (tlw.), 14/2 (tlw.) und 17/13 (tlw.) kompensiert. Diese Fläche wird dem B 224 Süd zugeordnet. (§ 9 (1) 20 BauGB)

luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich

mindernden Befestigungen - wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung - sind

Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes 6.1 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen. Wohnwegen und privaten, befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 16 i.V. m. Nr. 20 BauGB)

6.2 Die Befestigung von Stellplätzen ist wasserdurchlässig herzustellen. (§ 9 (1) 16 i.V. Nr. 20 BauGB)

6.3 Die in den Baugebieten zulässigen Gebäude sind über dem Grundwasserspiegel (Bemessungswasserstand) zu errichten. (§ 9 (1) 20 BauGB)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

7.1 Auf den Hauptbaukörpern sind in den Baugebieten 1 und 4 Dächer mit einer Neigung von max. 32°, in den Baugebieten 2,3,5,7 Dächer mit einer Neigung von max. 20° und in dem Baugebiet 6 Dächer mit einer Neigung von max. 28° zulässig.

8 Außenwände/Fassaden

9 Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen 9.1 Garagen sind im Material der zugehörigen Hauptbaukörper zu errichten.

10.1 In den Baugebieten 1-9 darf die Sockelhöhe 0,3 m (OKF) - bezogen auf die angrenzenden als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzten Verkehrsflächen - nicht überschritten werden. 10.2 In den Baugebieten 1 und 4 darf . die Traufhöhe der baulichen Anlagen 5,70m, in dem Baugebiet 2 = 5,80m, in dem Baugebiet 6 = 6,20m und in den Baugebieten 3, 5, 7 = 6,60m, bezogen auf die Oberkante des

10.3 In den Baugebieten 1 und 4 darf die Firsthöhe der baulichen Anlagen 9,70m und in dem Baugebiet 6 = 10,80m, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht überschreiten. Drempel sind nicht

Erdgeschossfußbodens nicht überschreiten. Drempel sind nicht zulässig.

10.4 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf in dem Baugebiet 2 = 9,20m und in den Baugebieten 3. ! und 7 = 10,00m, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht überschreiten. Drempel sind

Einfriedungen

11.1 Für die an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzenden Einfriedungen sind ausschließlich Hecker aus Laubgehölzen (s. Pflanzliste), in die Drahtzäune integriert sein können, zulässig.

11.2 In den Gebieten 1-9 sind, angrenzend zur als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzten Straßenverkehrsfläche, in den Gebieten 10-13 sind angrenzend zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche Einfriedungen bis max. 1,40m

zulässig. Im rückwärtigen und seitlichen Grundstücksbereich dieser Baugebiete sind Einfriedungen bis 1,60m 1.3 Die Terrassenbereiche bei Doppel- oder Reihenhäusern können durch eine seitliche Einfriedung von max.

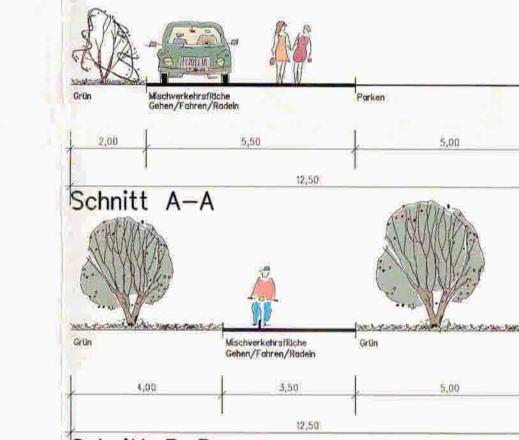
4,00m Länge und max. 2,00m Höhe abgeschirmt werden. Als Material ist Holz und Mauerwerk entsprechend

.1 Abfallbehälter sind in Abfallbehälterschränken aus Holz, Beton oder Mauerwerk unterzubringen. Die Abfallbehälterschränke sind durch Hecken zu umpflanzen.

13.1 Werbeanlagen dürfen die senkrechten und horizontalen Bauglieder weder Überschreiten noch überschneiden 13.2 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Erdgeschosse zulässig.

3.3 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegten Licht sowie in grellen Farben sind unzulässig.

Darstellung ohne Normcharakter Straßenguerschnitte M.: 1:100



Verfahrensvermerke

Norderstedt, den 24 AUG 2004

l. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom CF.CZ.77 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.07.99 bis

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat am 21.1.02 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus -Planzeichnung- (Teil A) und -Text-(Teil B)sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. 1. 2. bis 20.000 Sum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der "Norderstedter Zeitung" am M.L. Zortsüblich bekanntgemacht worden.

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.5.25 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der -Planzeichnung- (Teil A) und dem -Text- (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit vom während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen (Debel wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am

s wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der -Planzeichnung- (Teil A) und dem -Text- (Teil B), am - Sals Satzung beschlossen und die Begründung Norderstedt, den 24 AUG 2004

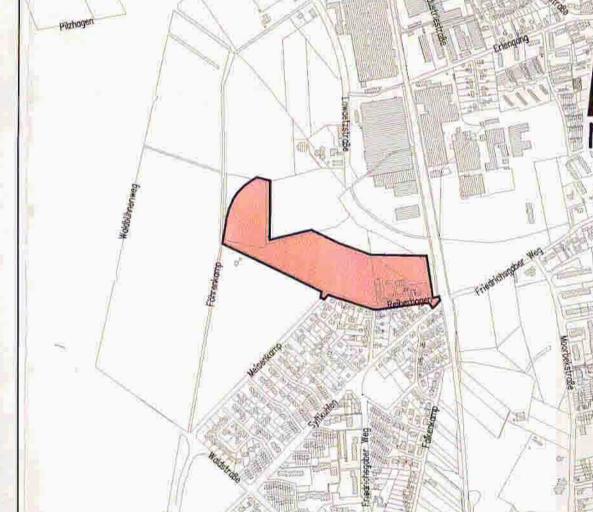
........... in der "Norderstedter Zeitung", ortsüblich bekanntgemocht.

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der -Planzeichnung- (Teil A) und dem / Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen Norderstedt, den 24 AUG 2004

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am Chr. Sh.C.Y in der d'Norderstedte In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit eine Verletzung von Verfahrens- und ormvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüch geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen

worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am C.C.C. Y in Kraft getreten. Norderstedt, den 09 SEP. 2004





Ubersichtsplan

Norderstedt

Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Bearbeitet Rimka Juli 2001 Gezeichnet Fernandez Juli 2001

nördlich Reiherhagen, östlich Föhrenkamp Geändert Fernandez 23.10.2002 Geändert Fernandez 26.03.2003 Geändert Norderstedt, 26.03.2003

Maßstab 1:1000